

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2161/68 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1968

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz
1 Buchstabe c) der angeführten Verordnung ge-
nannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeug-
nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei
der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des
Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemei-
ner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr
auf dem Zuckersektor ⁽²⁾ hat die Preiselemente so-
wohl in bezug auf die Gemeinschaft als auch in
bezug auf den Weltmarkt festgelegt, die bei der
Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr in
unverändertem Zustand von Melasse zu berücksich-
tigen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1968 zur Festsetzung der Erstattung bei
der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse

(RE je 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaft-
lichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu be-
rücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen
Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwen-
dig machen, die Erstattung für Melasse je nach der
Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in un-
terschiedlicher Höhe festzusetzen. Die Erstattung für
Melasse wird monatlich festgesetzt. Sie kann zwis-
chenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige
Marktlage führt dazu, die im Anhang angegebene
Erstattung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker --

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c)
der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Er-
zeugnisse wird, wie im Anhang dieser Verordnung
angegeben, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.